

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Green Power Projekt GmbH & Co. KG, Buschweg 1, 49838 Handrup, beantragt die Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage durch den Neubau eines Lagerbehälters II mit einem Nettovolumen von 7.408 m³ sowie für die Änderung des vorhandenen Kegeldachs in ein 1/3 Kugeldach beim Lagerbehälter I und dem vorhandenen Nachgärer. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Handrup, Flur 21, Flurstücke 13/1, 13/3 und 13/4.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben liegt in ca. 4 bis 5 km Entfernung zum Grundzentrum Lengerich. Eine potentielle Betroffenheit von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte ist aus Sicht der Raumordnung nicht zu erwarten.

Innerhalb des Einwirkungsbereichs sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers "Hase links Lockergestein-DE_GB_DENI_36_01". Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln mit "schlecht" bewertet, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Die an das Betriebsgelände angrenzenden Gewässer III. Ordnung entwässern in den Scheilgraben (Gewässer II. Ordnung), der wiederum in die Lotter Beeke (Gewässer II. Ordnung) mündet. Das ökologische Potential der Lotter Beeke (Gewässer Nr.: 02047) wird mit "unbefriedigend" bewertet, der chemische Zustand wird mit "nicht gut" bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die vorgenannten Bewertungen werden nicht erwartet.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 05.04.2023

**Landkreis Emsland
Der Landrat**